

sandro Pratesi und Laurent Feller, wonach gerade in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein erstes, nicht mehr überliefertes Chartular zusammengestellt wurde¹⁴⁸. In diesem „Proto-Chartular“ sollen auch die in ottonischer Zeit verunechteten älteren Diplome abgeschrieben worden sein. Denn, wie die Analyse der äußeren Merkmale zeigt, kann die Übertragung in den *Liber* der DD Lu II. 63, 64, 68 und 88 nicht unter Benutzung von Originalen oder Nachzeichnungen erfolgt sein.

Schwierig zu klären ist die Frage nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Interpolationen, die darauf abzielten, das Vorhandensein des Körpers des heiligen Clemens im abruzzesischen Kloster bereits seit der Zeit der Gründung nachzuweisen (DD Lu II. 64, 68, 88; Berengar 116, O I. 373). Eine Verehrung des römischen Märtyrers in Casauria ist bekanntlich erst ab der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts belegt. Die Verunechtung der älteren Herrscherdiplome mit dem Ausdruck *ubi corpus sancti Clementis reconditum est* könnte sowohl in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zeitgleich mit der Zusammenstellung des „Proto-Chartulars“ stattgefunden haben, als auch im Laufe des 12. Jahrhunderts infolge der dezidierten Förderung des Clemens-Kultes, die mit dem Besuch des Klosters durch Kardinal Augustinus von SS. Quattro Coronati 1104 ihren Anfang nahm und von den Äbten Oldrius und Leonas intensiv vorangetrieben wurde¹⁴⁹.

Für das Reichskloster Casauria stellte die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts eine entscheidende Umbruchsphase dar. Das ab dem

antea conquirere posset) scheint man Farfenser Materialien benutzt zu haben, wie sich aus der Nennung zahlreicher Orte in der Sabina, der Mark und Umbrien ergibt. Der Terminus *Narnate* kommt ausschließlich in Farfenser Urkunden vor, vgl. DD O I. 337, O II. 277, Ko II. 72. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass die zweite Interpolation erst zur Amtszeit Widos vorgenommen wurde.

148) Eine Reorganisierung der archivalischen Materialien zur Amtszeit Widos nach dem Farfenser Vorbild wird von FELLER, *Les Abruzzes* (wie Anm. 2) S. 79–83 angenommen. Dem Chronicon von Farfa zufolge forderte Kaiser Heinrich II. im Laufe seines Italienzuges von 1014 Bischöfe und Äbte dazu auf, alle veräußerten Güter schriftlich zu verzeichnen, vgl. Il Chronicon Farfense di Gregorio di Catino, hg. von Ugo BALZANI (Fonti 33–34, 1903), 2 Bde., hier 1 S. 68: *predictus autem imperator ex quo Ravennam venit, precepit cunctis abbatibus et episcopis, ut scriberent res perditas suarum aecclesiarum, qualiter et quando perdiderint vel a quibus detinerentur. quod et ego feci.*

149) Während der Amtszeit Oldrius' entstand die unter dem Hauptaltar eingemeißelte Inschrift: + *MARTYRIS OSSA IACENT HAC TVMBA SACRA CLEMENTIS HIC PAVLI DECVS EST ET PETRI IVRA TENENTIS*, vgl. Carlo TEDESCHI, *Insula Piscariae paradisi floridus ortus. Un microcosmo in scrittura e immagini*, in: *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano* 121 (2019) S. 63–106, hier S. 83–87.